

Statuten der Betriebsgenossenschaft Hallenbad Altstetten vom 4. Mai 2006

1 Name

„Betriebsgenossenschaft Hallenbad Altstetten“

2 Rechtsform

Genossenschaft des Obligationenrechts gemäss OR 828

3 Sitz

Hallenbad Altstetten, Dachslernstrasse 35, 8048 Zürich

4 Zweck

Die Betriebsgenossenschaft Hallenbad Altstetten bezweckt den langfristigen Betrieb des Hallenbades Altstetten für die Öffentlichkeit und die Vereine unter günstigsten Bedingungen für die öffentliche Hand und die Benutzer. Sie stellt dazu das Umlaufkapital für den Betrieb des Bades zur Verfügung.

Die Genossenschaft verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

5 Organe

5.1 Generalversammlung

Bestimmt

- die Mitglieder der Verwaltung sowie persönlich den Präsidenten und den Leiter der Finanzen
- die Mitglieder der Kontrollstelle.

Genehmigt

- Betriebsrechnung, Bilanz und Budget
- Statutenänderungen
- Anteilscheinbeträge
- Entlastung der Verwaltung
- Gesamt-Investitionen von mehr als Fr. 100'000.-

Stimmrecht

- Jeder Genosschafter besitzt eine Stimme. Die Stellvertretung ist nur gestattet für einen einzigen weiteren Genosschafter. Der Stellvertreter muss ebenfalls Genosschafter sein. Bei Ehepaaren ist die Stellvertretung möglich.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

5.2 Verwaltung und Kompetenzen

Die Verwaltung führt das Geschäft inklusive der Aufnahme von Genossenschaffern.

Sie besteht aus 3 bis 11 Personen, die insbesondere die Chargen

- Präsident
- Leiter Bauten/Projekte
- Leiter Finanzen

besetzen sowie einem Delegierten der Stadtverwaltung.

Der Leiter Betrieb ist angestellt und nimmt an den Sitzungen der Verwaltung mit beratender Stimme teil.

Über die Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt.

5.2.1 Externe Verbindlichkeiten

Gegen aussen zeichnet der Präsident mit Zweitunterschrift.

5.2.2 Der Präsident zeichnet

- alleine bis Fr. 10'000.-.
- mit Zweitunterschrift des Rechnungsführers bis Fr. 100'000.- auf budgetierte Ausgaben.
- mit Zweitunterschrift des Rechnungsführers über Fr. 100'000.- auf von der Generalversammlung beschlossenen Ausgaben.

5.2.3 Der Leiter Bauten/Projekte

- für Projektierungsaufträge im Rahmen der GV-Beschlüsse zu zweit mit einem weiteren Mitglied der Verwaltung.

5.2.4 Der Leiter Finanzen zeichnet

- alleine alle regelmässigen Verbindlichkeiten (Löhne, Wasser- und Energierechnungen)
- alleine alle Verbindlichkeiten mit vorliegenden gültigen Bestellungen gemäss Kompetenzen des Verwalters oder Betriebsleiters.

5.2.5 Der Leiter Betrieb zeichnet

- alleine bis Fr. 1'000.-.
- mit Zweitunterschrift des Präsidenten oder dem Leiter Finanzen bis Fr. 10'000.-.

Betriebsgenossenschaft Hallenbad Altstetten

5.3 Kontrollstelle

Überprüft die Rechnung und stellt Antrag an die Generalversammlung
Sie besteht aus zwei Genossenschaffern oder einer externen Kontrollstelle.
Die Amtsperiode beträgt je zwei Jahre.

6 Geschäftsjahr und Termin der Generalversammlung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
Die Generalversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

7 Bekanntmachung

Die Genossenschaft informiert die Genossenschaffter schriftlich und lädt auch schriftlich zu den Versammlungen ein. Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls schriftlich. Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Bekanntmachungen das amtliche Publikationsorgan der Stadt Zürich.

8 Aufnahme von Genossenschaffern

Es kann jede natürliche oder juristische Person als Genossenschaffter aufgenommen werden.
Jeder Genossenschaffter hat mindestens einen Anteilschein zu erwerben. Mit dem Erwerb eines Anteilscheines gilt die Person als aufgenommen. Die Genossenschaffter unterstützen die Bestrebungen, den Quartieren Altstetten, Albisrieden und Grünau eine Ganzjahres-Schwimm- und Bademöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

9 Austritt aus der Genossenschaft

Der Austritt richtet sich nach dem OR. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel ein Jahr.
Die Rückzahlung des Anteilscheines erfolgt innerhalb 12 Monate nach dem gültigen Austritt.

10 Anteilscheine

Profitorientierte juristische Personen erwerben mindestens einen Anteilschein von Fr. 10'000.-.
Natürliche Personen und nicht profitorientierte juristische Personen erwerben mindestens einen Anteilschein von Fr. 1'000.-.

11 Haftung

Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht der Genossenschaffter.

12 Verwendung von Rechnungsüberschüssen

Rechnungsüberschüsse sind für zukünftig notwendige Investitionen zurückzustellen.
Bei gutem Geschäftsgang können Dividenden mit maximal 6% des Genossenschaftskapitals ausgeschüttet werden.
Bei grösseren Überschüssen ist der Reservefonds und der Investitionsfonds zu speisen. Weitergehende Überschüsse können zur Rückzahlung von Krediten an die Stadt Zürich verwendet werden.

13 Reservefonds

Wird der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet, so ist davon jährlich ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht, mindestens jedoch während 20 Jahren (OR 860).

14 Auflösung der Genossenschaft

Die Genossenschaft kann nur durch eine Urabstimmung aufgelöst werden. Zur Auflösung sind mindestens zwei Drittel der Stimmen notwendig. Vorhandene Mittel werden wie folgt verwendet:
1. Rückzahlung der Genossenschafts-Anteilscheine maximal zum Nominalwert.
2. Unterstützung einer steuerbefreiten Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung legt die Beträge und die Empfänger fest.

Zürich, den 4. Mai 2006

Der Präsident

Der Protokollführer

Alfred Gnehm

Krispin Zimmermann